

Die albanische Tradition der Vermittlung

In der Fachliteratur wird beschrieben, wie Konflikte im alten Griechenland zwischen den Stadtstaaten durch die Vermittlung anderer Städte beigelegt wurden. Auch in der Bibel finden sich Ratschläge zur informellen, außergerichtlichen Konfliktbeilegung durch Dritte. Die Kirche und die Geistlichen im Mittelalter haben in Europa eine wichtige Rolle in der Frage der Konfliktregulierung innegehabt. Mancherorts ist deren Einfluss heute noch sehr stark. In der Literatur werden sowohl China als auch Japan als Gesellschaften mit einem am weitesten verbreiteten Mediationsgedanken genannt. Auch Volksstämme Afrikas werden als Beispiel angeführt. Andere Beispiele von Mediationsverfahren wurden in Dörfern in Jordanien, Lateinamerika und Spanien beobachtet. Im vorliegenden Artikel wird die alte, albanische Vermittlungstradition von Zef Ahmeti (MA) präsentiert. Der Autor ist Mitbegründer des Albanischen Institutes in St. Gallen und arbeitet als Mediator, Coach und Berater.

Das albanische Gewohnheitsrecht hat seine Wurzeln in der illyrischen Epoche.¹ Mit der Zeit hat es sich neue Elemente, gemäß den Einflüssen der herrschenden Mächte im albanischsprachigen Raum, angeeignet.² Rom und Byzanz, Habsburg, Venedig und Osmanen setzten über zwei Jahrtausende nicht nur die machtpolitischen Rahmenbedingungen auf der Balkan-Halbinsel. Sie vermittelten auch die für die Oberschicht bestimmenden kulturellen Normen und sie regten jene epochalen, politisch-gesellschaftlich kulturellen Transformationsprozesse an, in denen sich lokale Varianten eines balkanischen Kulturraums ausbildeten.³ Auch in der albanischen Gesellschaft verschmelzen abendländische und byzantinische, europäische und orientalische Kulturelemente. Ihre Auswirkungen werden vor allem in der Volkskultur, in der Volkssprache und in der Volksdichtung, im Brauchtum und in den Rechtsvorstellungen sichtbar.⁴

Im deutschsprachigen Raum wird die Mediation als Mittel verstanden, um in sozialen Konflikten zu vermitteln. Das wird mit verschiedenen Lebensbereichen und Kulturen in Verbindung gebracht.⁵ Der Ursprung des Begriffes *Mediation* liegt eigentlich in der Antike, in der Rechtssphäre der Griechen, wie auch im Lateinischen.⁶ Andererseits bieten archäologische Funde der Illyrer den Albanern eine Identität zwischen den griechischen und slawischen Nachbarkulturen.⁷ Wenn wir daran festhalten, dass die Albaner die Nachkommen der Illyrer sind, können wir mit Sicherheit sagen, dass sie immer Konflikte hatten, die es zu regeln galt. Die Geschichte der Streitbeilegung durch Hinzuziehen einer dritten Person ist somit bei den Albanern sehr alt und reicht bis in die Zeit der Illyrer. Das heißt, diese alte Tradition mediativer Form zur Wiederherstellung des Friedens zwischen den Menschen findet

¹Shoshi, Enver, Zur Frage des Stammesrechts bei den Illyriern 1, in: <http://www.albanischesinstitut.ch/themenaufsaetze/page5.html> (15.03.2007). Luarasi, Aleks, E drejta zakonore shqiptare (Das albanische Gewohnheitsrecht), in: Historia e shtetit dhe së drejtës në Shqipëri (Die Geschichte des Staates und des Rechts in Albanien), Tiranë 2001, S. 229-274.

² Plasari, Aurel, The Line of Theodosius reappears, in: www.albanischesinstitut.ch/pdf/text26.pdf (20.03.2007). In der albanischen Sprache: Vija e Teodosit rishfaqet, in: Hylli I Dritës, Zeitschrift für albanische Kultur, Nr. 2-3, Tirana 1993, S. 13-62.

³ Hösch, Edgar, Geschichte des Balkans, München 2004, S. 25.

⁴ Hösch, Edgar, Kulturen und Staatsbildungen, in: Magarditsch Hatschikjan/Stefan Troebst (Hg.), Südosteuropa, Ein Handbuch, Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Kultur, München 1999, S. 31-52.

⁵ Vgl. Czollek, Leah Carola / Perko, Gudrun Mahloquet als integrative Methode des Dialoges: Mediationsverfahren in sieben Stationen, in: perspektive mediation 2006/4, S.192-196; Biegert, Claus/Steinacher, Ingrid, Die Wurzeln des Friedens-Die Erzählung vom „Peacemaker“, in: perspektive mediation 2006/4, Wien, S. 208-211.

⁶ Sinner, Alex, Über den antiken Ursprung der Bezeichnung Mediation, in: Perspektive Mediation, 2006/4, Wien, 197-202.

⁷ Urban, Otto H., Die Illyrer - ein kriegerisches Bergvolk? Neue archäologische Funde der Eisenzeit aus Albanien, in: <http://science.orf.at/science/urban/110917> (25.03.2007).

sich auch im albanischen Gewohnheitsrecht. Die Beeinflussung dieser Gewohnheitsnormen ist heute noch in vielen Fällen eine vielversprechende und effektive Form der Versöhnung von Streitparteien. Die Tradition der Streitbeilegung, ohne sich an die staatlichen Gerichte zu wenden, ist beim albanischen Volk heute noch Realität. Diese Tradition hat sicherlich auch mit der Geschichte dieses Volkes zu tun. Die Existenz und Bewahrung der Streitbeilegung durch mediative Formen nach dem albanischen Gewohnheitsrecht wird mit mangelhafter Loyalität der Albaner gegenüber staatlichen Strukturen in Verbindung gebracht. Im Osmanischen Reich blieb trotz der strikten Herrschaft in den albanischen Gebieten dieses Gewohnheitsrecht in Opposition zum osmanischen Recht bestehen. Das führte dazu, dass es auch die albanische Identität prägte und sie auch dank des Gewohnheitsrechts bewahrt wurde.⁸ 500 Jahre osmanischer Herrschaft hatten zur Folge, dass dieses Recht - auch als *Kanun* bezeichnet - mit Elementen aus dem Mittelalter konserviert wurde.

Die kurze Transition beim Aufbau des albanischen Staates in den 20er und 30er Jahren des 20. Jahrhunderts konnte nicht abgeschlossen werden. Die Skepsis gegenüber staatlichen Strukturen und fremden Herrschaften führte dazu, dass dieses Gewohnheitsrecht immer Teil des albanischen Volkes geblieben ist.

Im Unterschied zu den USA und Deutschland ist die mediative Form der Streitbeilegung bei den Albanern eine Folge der mangelhaften Loyalität gegenüber staatlichen Organen, die dem Volk „fremd“ blieben. Das Vertrauen wurde eher den Ältesten der Region oder anderen weisen Männern geschenkt als dem staatlichen Richter. Korruption ist auch ein anderer Grund dafür, dass heute noch die staatlichen Gerichte möglichst nicht angerufen werden, sondern dass der Konflikt durch traditionelle Vermittlung geregelt wird.⁹

Was ist das albanische Gewohnheitsrecht?

Der albanische Ausdruck für das Gewohnheitsrecht der Albaner ist *Kanun*. Dieses Wort ist aus dem Sumerischen (*gi, Rohr*) über das Akkadische (*qanu, Rohr*) ins Hebräische (*qane, Rohr*) entlehnt und von da ins Griechische (*kanna, Rohr*) übernommen worden und wurde zu *kanon* weitergebildet und bedeutet „Regel“ bzw. „Norm“. Die Hauptbedeutung des Wortes Kanun auf Albanisch ist Gewohnheitsrecht.¹⁰

Dem albanischen Gewohnheitsrecht werden Ähnlichkeiten mit dem römischen Recht, das mit der Zeit eigene Besonderheiten gewonnen habe, aber auch germanische Einflüsse nachgesagt. Der Kanun ist das Produkt jahrhundertelanger, sozio-ökonomischer Entwicklungen, das aufgrund der regional unterschiedlichen Geschichte auch verschiedene Züge angenommen hat.¹¹

Die Entstehung der albanischen Stammeslegenden

Durch die osmanischen Eroberungszüge zwischen 1466 und 1478 erlebte die demografische Entwicklung in Albanien starke Rückschläge. Das Eindringen der Osmanen in den albanischen Raum löste große Fluchtbewegungen der ansässigen Bevölkerung aus. Die einen schafften es, nach Italien zu gelangen. Die anderen, die innerhalb des Landes blieben, flüchteten in die Berge, was zur Herausbildung der albanischen Stämme führte. „Die zu Beginn des 20. Jh. aufgezeichneten Stammeslegenden reichen zeitlich zumeist nur bis zum Beginn der osmanischen Herrschaft im albanischen Raum zurück (um 1500). Dies lässt darauf schließen, dass die Eroberung Albanien und ihre Begleiterscheinungen von den Bewohnern als entscheidender Eingriff in ihre Lebensform aufgefasst wurden. Nach diesem Einschnitt hatte sich die Gesellschaft in einer Art und Weise gewandelt, die als Neubeginn erscheinen musste. Vielleicht haben deshalb die Erinnerungen an die vorosmanische Zeit im sonst ausgezeichneten, genealogischen Gedächtnis der Stämme nicht

⁸ Vgl. Biçoku, Kasem, Falangat që rrezikojnë kombin shqiptar, Tiranë 1999, S. 71,

⁹ Vgl. Schmidt-Neke, Michael, Der Kanun der albanischen Berge: Hintergrund der nordalbanischen Lebensweise, in: Der Kanun. Das albanische Gewohnheitsrecht nach dem sogenannten Kanun des Lekë Dukagjini kodifiziert von Shtjefën Gjeçqovi. Hg. mit einem Vorwort und Bibliographie von: Robert Elsie. Ins Deutsche übersetzt von: Marie Amelie Freiin von Godin. Pejë: Dukagjini 2001. S. XII-XIV.

¹⁰ Ahmeti, Zef, Das Strafrecht im "Kanun von Lekë Dukagjini", in: Seminararbeiten an der Universität St. Gallen, Privatskriptum, 2005.

¹¹ Voell, Stéphane, Das nordalbanische Gewohnheitsrecht und seine mündliche Dimension, Marburg 2004, S. 58, 104.

überlebt.“¹² In der Neuzeit waren der Sultanshof in Istanbul und das kaiserliche Wien konkurrierende normgebende Instanzen, die politische und gesellschaftliche Leitbilder vorgaben und zu Kulturtransfer und lokalen Adaptionen anregten.¹³

Krieg, Angst und Flucht stellten im Leben der nordalbanischen Bevölkerung beinahe den Normalzustand dar. Venezianisch-Albanien wurde allmählich in eine seiner Militärprovinzen umgewandelt. Angesichts dieser Lebensumstände konnte es nicht ausbleiben, dass die durch den andauernden Kriegszustand verursachte Militarisierung auch in Friedenszeiten Auswirkungen auf das Zusammenleben der Bewohner hatte. Man beobachtet einen Gegensatz zwischen dem staatlichen Gewaltmonopol, das Venedig beanspruchte, und der Neigung der Einheimischen in den nicht städtischen Gebieten, Streitigkeiten durch Selbstjustiz zu regeln. Somit bildete sich „das albanische Gewohnheitsrecht, der Kanun, der das Zusammenleben einer Gesellschaft regelt, in der kein Gewaltmonopol eines Zentralstaates besteht.“¹⁴

Das Denken, das im Kanun seinen Niederschlag gefunden hat, bestand sicherlich auch in Venezianisch-Albanien, ist aber im Einzelfall schwer nachweisbar. Ein Fall aus dem Jahre 1472 zeigt, wie die Skutariner Ser Paulus Bratossi und Chourgi, der Sohn Novaks, aus Tuzi nach Venedig reisten, um dort auf neutralem Boden im Namen ihrer in Bluthändel verstrickten Verwandten („*nomine suo proprio ac nomine et vice nicolaj sui filij et aliorum attinentium et propinquorum et amicorum beneuolorum suorum...nomine suo ac virorum nicolaj eius nepotis. . .*“) Frieden zu schließen („*ut veri christiani vitam ducere cupientes*“). Die Streitparteien versprachen sich beim Bruderkuss („*osculo mutuo*“) Frieden („*sinceram pacem*“). Als Zeugen vor dem venezianischen Notar Battista de Rizzati waren neben Albanern aus Albanien auch in Venedig ansässige Albaner zugegen, die wohl die für die Beilegung der Blutrache vorgesehene Vermittlung zustande gebracht hatten. Das staatliche Gewaltmonopol in der Gesellschaft Venezianisch-Albanien brach zusammen. Verschiedene Faktoren, wie äußere Bedrohung, mangelnde innere Sicherheit, Traditionen der Selbstjustiz, dauernder Kriegszustand usw., „förderte(n) die Ausformung neuer gesellschaftlicher Schutzmechanismen in Gestalt der Stämme und langfristig die Stärkung des mündlich überlieferten Gewohnheitsrechts.“¹⁵

Der Kanun als albanischer Habitus

Das albanische Gewohnheitsrecht kann adäquat mit dem Habitus-Konzept beschrieben werden.¹⁶ Dieses Konzept stammt von Pierre Bourdieu¹⁷. Es besagt, dass der Habitus aus Systemen dauerhafter Dispositionen besteht, die auf einzelne Individuen wirken. „*Der Habitus des Menschen ist durch strukturierte Anlagen gekennzeichnet, die sein Denken und Handeln bestimmen. Generiert wird der Habitus durch die gesellschaftlichen Zusammenhänge, in denen der Mensch lebt. Damit steht der Habitus in einer Wechselbeziehung zu seinen gesellschaftlichen Bedingungen.*“¹⁸ Das Gewohnheitsrecht wird damit als das Produkt bestimmter sozio-ökonomischer Bedingungen verstanden. Der Habitus Kanun wird verstanden als „*ein Satz von Dispositionen, die durch ideologische Konzepte wie Ehrbegriff gekennzeichnet sind. Der Kanun gibt Normen, Regeln und Wertvorstellungen vor. Dies geschieht jedoch nicht in der Form einer gesetzlichen Vorschrift, sondern es handelt sich um Handlungsrahmen, die sich in der individuellen Praxis bewähren müssen.*“ Bourdieu bezeichnet das Gewohnheitsrecht ausdrücklich als eines der beispielhaftesten Produkte des Habitus.¹⁹ In diesem Sinne ist *die Ehre* ein Habituselement der albanischen Gewohnheit. Im Hinblick auf sie kommt der öffentlichen Meinung eine besondere Rolle zu. Diese bewertet, wie das Ehrverhalten des Individuums einzustufen ist, ob man sich an die Logik der Ehre gehalten hat oder

¹² Schmitt, Oliver Jens, Das venezianische Albanien (1392-1479), München 2001, S. 564.

¹³ Hösch, Edgar, Geschichte des Balkans, S. 27.

¹⁴ Schmitt, Oliver Jens, Das venezianische Albanien, S. 565-566.

¹⁵ Ebd. S. 569.

¹⁶ Voell, Stéphane, Das nordalbanische Gewohnheitsrecht und seine mündliche Dimension, S. 28.

¹⁷ Bourdieu, Pierre, Sociologie de l'Algérie, Paris 1958.

¹⁸ Voell, Stéphane, Das nordalbanische Gewohnheitsrecht und seine mündliche Dimension, S. 28.

¹⁹ Ebd. S.62.

nicht. Die öffentliche Meinung gesteht dem Individuum durch die Belohnung für ehrenhaftes Verhalten letztendlich Prestige zu. Diese Ehre ist heute noch immer bedeutsam.²⁰

Anekdoten: Teil der menschlichen Kommunikation

Bei jedem Männergespräch, bei Diskussionen, Problemerkörterungen, des Öfteren auch bei Ältestenberatungen wurden Anekdoten als mächtiges Mittel eingesetzt, um den Gesprächspartner zu überzeugen. Sie ließen den Gesprächspartner reden, bis seine Argumente erschöpft waren, dann ergriff einer von ihnen das Wort mit: `Da war einer vor langer Zeit. . .`, oder `man fragte einmal. . .` und anderen ähnlichen Formeln.²¹ Die Kunst des Anekdotenerzählens ist auch ein Maßstab für die Intelligenz des Gesprächspartners. In Sachen Kanun ist diese metaphorienreiche Gesprächskultur sehr wahrscheinlich auch durch die Notwendigkeit entstanden, indiskrete Bemerkungen, die den Gesprächspartner beleidigen könnten, zu vermeiden.²²

Vermittlung mit Anwesenheits- und Pendelementen

Im Allgemeinen gilt in der Mediation als Regel die Anwesenheit aller Konfliktparteien. Man verwendet aber auch den Begriff „*shuttle mediation*“ oder auf Deutsch gesagt: *Pendelmediation*.²³

In der albanischen Gewohnheit finden wir beide Arten der Mediation. Die Pendelmediation wurde mehr in strafrechtlichen Streitigkeiten eingesetzt. In solchen Situationen pendelten die Vermittler zwischen den Konfliktparteien hin und her mit Angeboten, Gegenangeboten, Zugeständnissen und Einigungen. In den Fällen, in denen eine Versöhnung erzielt wurde, trafen sich die Parteien aber nur, um den Versöhnungsakt abzuschließen und um sich die „*Hand der Versöhnung*“ zu reichen.

Die eingesetzten Vermittler in einer Pendelmediation führten getrennte Gespräche mit jeweils einer der Parteien. Je nach Komplexität des Falles pendelten die Vermittler mehrfach zwischen den Parteien, bis im optimalen Fall eine Vereinbarung zustande kam. Es gab aber auch Fälle, in denen die Vermittler solange pendelten, bis sich die im Streit befindlichen Parteien bereit erklärten zusammenzukommen.²⁴

Ein wichtiges Element eines mediativen Verfahrens ist nach dem Kanun die Versöhnungszeremonie, die den Abschluss der Vermittlung darstellt. Es gibt kleine Zeremonien, was gemeinsames Trinken einer Tasse Kaffee (Versöhnungskaffee) und/oder eines *raki* (Glas Schnaps) sein kann. Die Versöhnung einer Blutrache war viel aufwendiger unter Teilnahme vieler Menschen. Diese Zeremonie diente auch zur Verkündung der Lösung, über welche die Öffentlichkeit informiert werden sollte.²⁵

Vermittler in der Rolle des Richters und Mediators

Die albanische Vermittlung hat sehr viele Ähnlichkeiten mit Elementen der Vermittlung im 17. und 18. Jahrhundert in Europa.²⁶ Der deutsche Philosoph und Naturrechtler Christian Wolf (1679-1754) widmete sich terminologisch und juristisch am eingehendsten der Mediation und ihren Begriffen.²⁷

Wolf hat damals versucht, eine Definition der Mediation zu geben und sie von Schiedsrichter und Schlichter abzugrenzen. Dieser Begriff hat eine sehr große Ähnlichkeit mit dem des albanischen Gewohnheitsrechts. Der Vermittler (Mediator) soll nach Wolfs Auffassung folgende Bedingungen erfüllen:²⁸

²⁰ Voell, Stéphane, Das nordalbanische Gewohnheitsrecht und seine mündliche Dimension, S. 29, 59, 212.

²¹ Çetta, Anton, Tregime popullore (Volkserzählungen), Drenica Band I, Prishtina 1963.

²² Brestovci, Shkumbim, Die reifen Früchte des Birnbaumes: Anekdoten-zwischen Witz und Argumentationstechnik, in: Dardania 5/1996, Zeitschrift für Geschichte, Kultur, Literatur und Politik, Wien 1996, S. 202 ff.

²³ Middelhof, Hendrik, Fachliche Theorie: Pendelmediation-Entwicklung und Chancen, in: DGM-Newsletter (Organ der Deutschen Gesellschaft für Mediation), Nr. 1/2007, S. 10.

²⁴ Vgl. Komiteti i Pajtimi Kombëtar (Das Komitee der Nationalen Versöhnung) Tirana, Albania, www.pajtimi.com; Schmidt-Neke, 2004: XXXI.

²⁵ Voell, Stéphane, Das nordalbanische Gewohnheitsrecht und seine mündliche Dimension, S. 31.

²⁶ Duss-von Werdt, Joseph, homo mediator, Geschichte und Menschenbild der Mediation, Stuttgart 2005, S. 52-63.

²⁷ Ebd. S. 59.

²⁸ Ebd. S. 60.

- Alle sind mit dem Mediator einverstanden. Wenn auch nur einer ihn ablehnt, kann dieser sein Werk nicht tun.
- Sind alle einmal mit ihm einverstanden, sind sie trotzdem nicht verpflichtet, ihn in Anspruch zu nehmen, und sie können ohne Begründung einen bereits erteilten Auftrag widerrufen.
- Auch der Mediator kann zurücktreten, wenn er seine Bemühungen als fruchtlos und nutzlos erkennt. In diesem Fall kann er raten, einen Schiedsrichter zu berufen.
- Was den äußeren Ablauf betrifft, ist der Mediator bei der Verhandlung stets anwesend.
- Er kann einerseits Vorschläge unterbreiten, die seiner Meinung nach den Konflikt beenden könnten, andererseits seine Meinung zu den kontroversen Punkten darlegen und schließlich raten, die von ihm oder einer Partei vorgeschlagenen Lösungen anzunehmen.
- Dabei hat er dennoch mit größter Unparteilichkeit vorzugehen und eine solche Haltung einzunehmen, dass klar wird, wie seine Vorschläge dem Nutzen und den Absichten beider Parteien am meisten gemäß sein könnten. Wenn deshalb der Vorschlag einer Partei diesem Ziel nicht nahekommt, hat er das Recht, ihn zurückzuweisen.

„Seine Funktion ist also die des Vorschlagens, des Ratens, des Mahnens, des Abwägens nach Billigkeitsgesichtspunkten, des Empfehlers und Kritischerens, des Bemühens, *ne re infecta a tractatibus discedatur* (dass die Verhandlung nicht unverrichteter Dinge verlassen werde), wobei er aber nicht so weit gehen darf, Sanktionen gegen eine Partei anzudrohen, die mit seinen Vorstellungen nicht einig geht. Wenn er den mit seiner Hilfe ausgehandelten Vertrag unterschreibt, dann geschieht dies sozusagen als Zeuge; er verpflichtet sich damit aber nicht, die Einhaltung des Friedensvertrages zu garantieren.“²⁹

Vermittlungsarten³⁰

Der Kanun kennt folgende Vermittlungen:³¹

- Vermittler (*ndërmjetësi*) heißt jener, der sich einmischte, um über „böse Worte zu entscheiden“ (*për me da fjalët e këqia*), d.h. die gestiegene Spannung als Folge der Wortwechsel bzw. des Geredes, die zur Rache führen könnten, abzuwenden, um Totschlag und anderes Verderben zu vermeiden. Der Vermittler hat überall Zutritt. Vermittler könnte Mann oder Frau (sehr selten und nur bei kleinen Problemen) sein, oder auch der Priester. Um über ein Übel zu entscheiden, mischt sich der Priester nicht im eigenen Namen ein, sondern im Namen der Pfarrgemeinde oder des Stammes. Meistens sind die erfahrenen Männer Vermittler. Der Mörder kann nach begangener Tat irgendeinen Freund um Vermittlung bei den Verwandten oder der Familie des Getöteten bitten, das Zugeständnis einiger sog. „freier Tage“ (Gelöbnis) und /oder das Friedensgelöbnis zu erhalten. Während des Friedensgelöbnisses darf keine Rache ausgeübt werden. Derjenigen Person, die selbst den Mord ausführte, wurde das Gelöbnis äußerst selten gewährt.
- Eine andere Art der Vermittlung im Kanun ist die Vermittlung des Blutes (*dorzanët e gjakut*). Vermittler des Blutes ist jener, der sich im Haus des Erschlagenen bemüht, ihn mit dem Täter auszusöhnen. Der Vermittler (es können mehrere sein) wird vom Haus des Täters ausgesucht bzw. gewählt. Das genannte Blutgeld, das in der deutschen Literatur gerne erwähnt wird, ist gemäß Kanun nicht für das betroffene Opfer vorgesehen, sondern für das Haus von Gjonmarkaj (eine albanische Feudalfamilie). Es war eine Art der zu errichtenden Gebühr an die Familie von Gjonmarkaj. Albanische Experten sagen, dass diese Gebühr erst später als Gewohnheit eingefügt wurde, als die feudale Familie ihre Macht verstärken wollte. Es handelt sich um eine Art von Gebühr, die von der türkischen Herrschaft übernommen wurde.³²
- Der Rat der Ältesten (*kanuni i pleqnis*) ist eine Mischung zwischen Gerichts- und Mediationselementen. Dieser darf Urteile fällen, gestützt auf das albanische Gewohnheitsrecht. Die

²⁹ Zitiert in: Joseph Duss-von Werdt, 2005: 60-61.

³⁰ Vgl. Ahmeti, Zef, Die albanische Vermittlung zwischen Tradition und Gegenwart, Masterarbeit an Fernuniversität Hagen, 2008.

³¹ Ahmeti, Zef, Das kosovarische Mediationsgesetz zwischen Tradition und Gegenwart, in: perspektive mediatin, 3/2010, Wien 2010.

³² Vgl. Ausführlicher behandelt dies der berühmte albanische Schriftsteller Ismail Kadare in seinem Roman „Der Zerrissene April“.

Ältesten sind im Sinne von Kanun entweder Vorsteher der Bruderschaft (*të parët e vllaznive*) oder die Häupter der Sippen (*Krenët e fiseve*). Ohne ihre Teilnahme gilt jede Entscheidung oder Handlung als ungültig. Zu den Ältesten gehörten auch die Männer, die für ihre Klugheit bekannt waren und Erfahrung in Gerichtsbarkeitsfragen und im Ältestenrat hatten. Der Ältestenrat – genannt auch „Volksrichter“ – waren zumeist ganz gewöhnliche Menschen, die sich weder durch Herkunft noch soziale Schicht von den anderen unterschieden. Sie wurden zu „Volksrichtern“ nur wegen ihrer besonderen Begabung gewählt, Sachverhalte schnell zu begreifen, zu deuten und darüber *Kanungerecht*, ehrenhaft und plausibel zu urteilen.

Mediationsgesetze in Albanien und Kosovo

In Albanien wurde 1999 ein Vermittlungsgesetz vom Parlament verabschiedet (Gesetz Nr. 8465102 „Zur Vermittlung und Lösung durch Versöhnung von Streitigkeiten“).³³ Es handelt sich um eine Art außergerichtliche Konfliktlösung. Ziel des Gesetzes war eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeiten im Einklang mit den bestehenden Gesetzen und mit den „guten Sitten“. Die Mediatoren sollen bei Streitigkeiten zwischen Privatpersonen ihren Beitrag leisten. Die Vermittlung erfolgt nach diesem Gesetz ehrenamtlich. Die darin ausdrücklich genannten vermittlungsfähigen Fälle sind jene aus den Bereichen des Familienrechts, der Erbstreitigkeiten und der Eigentumskonflikte. Außerdem lässt das Gesetz auch zu, dass die außergerichtliche Mediation bei allen Streitigkeiten beschränkt werden kann, in denen die Konfliktparteien sich darauf einlassen und das Gesetz nicht zwingend ein gerichtliches Verfahren vorsieht. Die Arbeit der Mediatoren ist inzwischen durch ein neues Gesetz Nr. 9090 vom 26.06.2003 geregelt.

Das kosovarische Parlament hat im Jahre 2008 das „Law on Mediation“ verabschiedet. In Albanisch spricht man vom Gesetz der Vermittlung (*Ligji për ndërmjetësim*). Das vom kosovarischen Parlament verabschiedete „Law on Mediation“ ist eine gute Möglichkeit, die traditionelle Form und dem Verfahren der Vermittlung eine neue Richtung zu geben bzw. sie durch gegenwärtige Verfahrensmodelle der Mediation zu erweitern und neu auszurichten.

Die Konferenzen der Mediation

Ende April 2005 wurde in der Hauptstadt Albanien, Tirana, die Nationale Konferenz der Mediation abgehalten, organisiert vom Justizministerium in Zusammenarbeit mit der Stiftung der „Konfliktlösung und Versöhnung der Streitigkeiten“, dem Außenministerium Norwegens, dem norwegische Mediationsdienst, dem Europarat, der norwegischen Botschaft in Tirana, der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) und der Foundation „Open Society for Albania“ -SOROS. In Albanien ist man im Bereich Mediation viel weiter als in Kosovo. Hier hat sie bereits Fuß gefasst.

In Kosovo hingegen befindet sich die Mediation erst in der embryonalen Phase. Das geltende Gesetz hat viel mehr offene Fragen verursacht, als es sie gelöst hat. In Prishtina fand Anfang Dezember 2009 eine Mediationstagung statt, die auch konkrete Empfehlungen an die Adresse der Justizministerin richtete – u.a. im Hinblick auf das Gesetz sowie die Ausbildung und Qualifikation kosovarischer MediatorInnen.³⁴

Unterschiede der albanischen Vermittlung und Mediation

Eine genaue Analyse in der vergleichenden Betrachtung der albanischen Vermittlung und der Mediation wäre eine Arbeit für eine Dissertation. Jedoch möchte ich kurz einige Punkte erwähnen, die den Unterschied verdeutlichen sollen. Ich habe hier absichtlich die Benennung „albanische Vermittlung“ und „Mediation“ getrennt, damit verstanden wird, dass es dabei um das alte Gewohnheitsrecht geht.

³³ Gjoka, Rasim, Parandalimi dhe zgjidhja e konflikteve në përgjithësi dhe për motive e hakmarrjeje e gjakmarrjeje në veçanti, in: E drejta e jetës - e drejtë universale, Konferencë Kombëtare „Shteti dhe Shoqëria Civile në Mbrojtje të të Drejtës së Jetës“, 11-12 dhjetor 2001. Tiranë 2002.

³⁴ Conference on Mediation in Kosovo, on 1 and 2 December 2009, <http://www.cssproject.org/news.html>, vgl. http://www.cssproject.org/downloads/news/CSSP_Conference_on_Mediation-Kosovo_en.pdf.

- Die Mediation entstand aus der Verhandlungsforschung (wie dem „Harvard Negotiation Project“)³⁵ in den USA, die im Rahmen der sog. ADR (Alternative Dispute Resolution) entwickelt worden ist.³⁶ Die albanische Vermittlung ist ein Gewohnheitsrecht, das innerhalb eines eigenen (Rechts-)Systems handelt. Diese Vermittlung hat den Habitus Kanun als Grundlage.

- Die Mediation ist zukunftsorientiert. Die albanische Vermittlung ist eine sowohl vergangenheits- als auch zukunftsorientierte Vermittlung und hat als Ziel die Versöhnung zwischen den in Streit verwickelten Menschen.

- Während der Mediator in der Mediation nur das Verfahren lenkt, haben wir bei der albanischen Vermittlung auch die Möglichkeit des Vermittlers zu ermahnen, seine eigene Meinung zu äußern oder sogar Lösungsvorschläge zu geben.

Die Versöhnung im albanischen Gewohnheitsrecht ist die vermittelnde Handlung durch einen Dritten, einen Vermittler. Das Ziel ist, im Streit befindende Menschen zu versöhnen, damit keine Gewalt ausbricht und um Fehden zu unterbinden. Dadurch sollte man die Zukunft in Frieden gestalten können - das war zukunftsorientiert.

Man befasste sich nicht mit der Vergangenheit oder nur soviel, damit die Zukunft in Frieden aufgebaut werden konnte. Eine Versöhnung konnte nur erreicht werden, wenn die betroffene Person zur Vergebung bereit war. Diese Vergebung erfolgte oft seitens der betroffenen Partei im Namen Gottes oder im Namen der Gesellschaft und für den Frieden.

Eine Versöhnung darf nie die Ehre der betroffenen Person beschmutzen und nicht zur Situation führen, dass die Person, die vergab, in der Öffentlichkeit als Versager oder ängstlicher Mensch dargestellt wird. Selbst das Vergeben sollte als eine Geste der Mannhaftigkeit (des Mutes) von der Öffentlichkeit verstanden werden.

Die Vermittlung in Streitigkeiten und Problemen ist Teil der albanischen Kultur, die durch eine lange historische Tradition weitergegeben worden ist. Sie lebt heute als Habitus in den Köpfen von Menschen weiter. Als Fazit kann man sagen, dass die albanische Vermittlungstradition nicht gleich Mediation ist, ihre Versöhnung kann aber im Sinne der Mediation gesehen werden.

Zef Ahmeti (MA), St. Gallen

Weitere Informationen: www.albanisches-institut.ch oder www.mediation-beratungen.ch.

³⁵ Fischer, Roger/Ury, William/ Patton, Bruce, Das Harvardkonzept, Frankfurt/New York, 2004. Zit. Fischer/Ury/Patton, 2004.

³⁶ Vgl. Haft, Fritjof, Verhandlung und Mediation, Die Alternative zum Rechtsstreit, München 2000.